

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

**Schulförderverein Christburg e. V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.4.2013**

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Christburg“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 1 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der christlichen Schulen in der Metropolregion Berlin (Berlin und Umkreis), die nicht über den Haushaltsplan der Schulen abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen und religiösen Auftrag seiner Bekenntnisschulen einschließlich der schulnahen Erwachsenenbildung notwendig sind.
2. Dazu zählen besonders:
  - a) Förderung der Bildung und Erziehung
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
  - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - d) Ausstattung des Computerbereiches
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
  - g) Außendarstellung der Schule
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - k) Unterstützung von Schülerfahrten
  - l) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden.
  - m) Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der Abgabenordnung
  - n) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
  - o) Gestaltung des Außengeländes
  - p) Anschaffung von Spielgeräten
  - q) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder können jedoch ausnahmsweise die Tätigkeitsvergütung zur Förderung des Ehrenamtes für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstsatzes erhalten.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Grundlage der Mitgliedschaft ist ein Bekenntnis zur „Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz von 1972“.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Der Vorstand kann Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die nicht stimmberechtigt sind und einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins, verhält sich ehrenrührig oder schädigt das Ansehen einer christlichen Schule oder Kita oder des Vereins, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
7. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
  - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs. 2)
  - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

- a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) stellvertretender Schatzmeister (optional)
  - e) Schriftführer (optional)
  - f) Vertreter der Schulleitungen (optional)
  - g) Vertreter des Vorstandes der Gesamtelternvertretung (optional)
  - h) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können (optional)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
  3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
  4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
  5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Als Teilnahme zählt auch die Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
  6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenwarten geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenwarte dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**  
sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitglieder-  
versammlung mitzuteilen.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Freie Evangelische Schulen Berlin e.V., VR 9317, AG Charlottenburg bzw. dessen Rechtsnachfolger und wenn das nicht möglich ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und des christlichen Glaubens.

\* \* \* † \* \* \*

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB versichert.

Berlin, den 22.04.2013

Nadine Freud-Gillert  
Vorsitzende <sup>n</sup>

# **Satzung für den „Schulförderverein Christburg e. V.“**

Anhang: Protokoll der Gründungsversammlung des Schulfördervereins Christburg am 22. April 2013  
in der Christburger Str. 14

## **1. Vereinsgründung**

Die unten unter „2. Anwesenheit“ genannten Mitglieder haben sich am heutigen Tage um 18 Uhr zusammengefunden, um den Verein gemäß der Satzung in der Anlage zu gründen, die Anwesenheitsliste ist Bestandteil dieses Protokolls.

Frau Freud-Gillert eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck des Treffens. Herr Hofmann erklärte sich bereit die Versammlungsleitung zu übernehmen, Herr Friedrich, das Protokoll zu führen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig per Zuruf gewählt.

Der Versammlungsleiter schlug folgende Tagesordnung vor:

1. Erläuterung der Satzung und Abstimmung darüber
2. Wahl einer Wahlleitung
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Organisatorisches

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

### **TOP 1 Satzung**

Durch den Versammlungsleiter wurde die Satzung, die den Anwesenden im Entwurf bereits bekannt war, erläutert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet.

Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde einstimmig beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Verein „Schulförderverein Christburg“ gegründet wurde.

### **TOP 2 Wahlleitung Vorstand**

Als Wahlleiter für die Vorstandswahl wurde Herr Stock und als seine Beisitzerin Frau Fürstenberg vorgeschlagen und einstimmig bestätigt. Herr Stock bat um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen. Die Vorgeschlagenen erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl.

### **TOP 3 Vorstandswahl**

		Ja	Nein	Enth.
Vorsitzender	Frau Freud-Gillert	7	0	0
Stellvertreter	Herr Hofmann	7	0	0
Kassenwart	Herr Friedrich	7	0	0

Alle Gewählten nahmen die Wahl an. Die Vorsitzende übernahm die weitere Versammlungsleitung.

### **TOP 4 Wahl der Kassenprüfer**

Frau Freud-Gillert bat um Vorschläge für die Kassenprüfer. Die Vorgeschlagenen erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl.

	Ja	Nein	Enth.
1. Kassenprüfer Herr Stock	7	0	0
2. Kassenprüfer Frau Fürstenberg	7	0	0

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

### **TOP 5 Organisationsfragen**

a) Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzu-melden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.

**Satzung** für den  
**„Schulförderverein Christburg e. V.“**

b) Auf Vorschlag der Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

**2. Anwesenheit:**

Berlin, den 22. April 2013

Vorsitzende

Schriftführer